

Bekanntmachung der Gemeinde Schieren

Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Schieren für das Gebiet „Alte Brücke/Westerrader Straße“

Die Gemeindevertretung Schieren hat in der Sitzung am 21.10.2020 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 12.12.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „ <https://www.amt-traveland.de/gemeinden/schieren/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/> “ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schieren, den 01.12.2020

Gemeinde Schieren

Der Bürgermeister

Gez. Hans-Werner Schumacher